



# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Januar 1988

Nummer 2

## Inhalt

## I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	16. 12. 1987	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers 59. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltenttarifvertrages vom 12. November 1987 . . . . .	16
20310	16. 12. 1987	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerrinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden . . . . .	19
20310	16. 12. 1987	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Lernschwestern und Lernpfleger . . . . .	20
20310	16. 12. 1987	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 43 zum MTL II vom 12. November 1987 . . . . .	20
20314	16. 12. 1987	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder . . . . .	23
20318	16. 12. 1987	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder . . . . .	24
20319	16. 12. 1987	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende . . . . .	24
20319	16. 12. 1987	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) . . . . .	25
203304	16. 12. 1987	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte . . . . .	25
20331	16. 12. 1987	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 12. November 1987 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter . . . . .	25
20331	16. 12. 1987	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter . . . . .	26
203314	16. 12. 1987	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder . . . . .	27

20310

## I.

**59. Tarifvertrag  
zur Änderung des  
Bundes-Angestelltenttarifvertrages  
vom 12. November 1987**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.1 - IV 1 -  
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.01 - 1/87 -  
v. 16. 12. 1987

## A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltenttarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310), geändert wird, geben wir bekannt:

**59. Tarifvertrag  
zur Änderung des Bundes-Angestelltenttarifvertrages  
vom 12. November 1987**

## Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits  
und\*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

## § 1

## Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltenttarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 58. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 30. Juni 1987, wird wie folgt geändert:

## 1. § 3 wird wie folgt geändert:

## a) Buchstabe q erhält die folgende Fassung:

„q) Angestellte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden beträgt; gilt für den entsprechenden vollbeschäftigen Angestellten eine von § 15 Abs. 1 abweichende regelmäßige Arbeitszeit, ist der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit maßgebend.“

b) In der Protokollnotiz zu Buchstabe q werden die Worte „die Hälfte oder mehr als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigen Angestellten beträgt“ durch die Worte „den in Buchstabe q genannten Umfang überschreitet“ ersetzt und der folgende Unterabsatz angefügt:

„Unter Angestellte nach Buchstabe q fallen auch Angestellte, soweit sie eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs mit einer längeren Arbeitszeit ausüben, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1989 geboren ist.“

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)

- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD)

- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL. NW. bekanntgegeben.

## 2. § 19 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zeiten einer Tätigkeit, die den in § 3 Buchst. q genannten Umfang nicht überschritten hat, werden nicht berücksichtigt.“

## 3. § 23 a Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 Satz 2 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

## b) Nummer 6 erhält die folgende Fassung:

„6. a) Bewährungszeiten vor dem 1. Januar 1988, in denen der Angestellte regelmäßig mit mindestens drei Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigen Angestellten beschäftigt war, werden voll, Bewährungszeiten, in denen er mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigen Angestellten beschäftigt war, werden zur Hälfte angerechnet.

b) Bewährungszeiten nach dem 31. Dezember 1987, in denen der Angestellte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigen Angestellten, mindestens jedoch in einem höheren als dem in § 3 Buchst. q genannten Umfang beschäftigt war, werden vorbehaltlich des Satzes 2 voll angerechnet. Wird eine längere Arbeitszeit vereinbart, wird die bis dahin zurückgelegte Bewährungszeit in dem Verhältnis angerechnet, in dem die bisher vereinbarte Arbeitszeit zu der neuen Arbeitszeit steht. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Bewährungszeit im Zeitpunkt der Verlängerung der Arbeitszeit bereits abgeleistet und der Angestellte höhergruppiert ist.“

## 4. Nach § 23 a wird der folgende § 23 b eingefügt:

## § 23 b

## Fallgruppenaufstieg

## A.

Für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder:

Soweit Tätigkeitsmerkmale (Fallgruppen) der Vergütungsordnung einen Aufstieg (z. B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) außerhalb des § 23 a vorsehen, gilt § 23 a Satz 2 Nr. 6 Buchst. b entsprechend.

## B.

Für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:

Soweit Tätigkeitsmerkmale (Fallgruppen) der Vergütungsordnung einen Aufstieg (z. B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) vorsehen, werden Zeiten, in denen der Angestellte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigen Angestellten, mindestens jedoch in einem höheren als dem in § 3 Buchst. q genannten Umfang beschäftigt war, vorbehaltlich des Satzes 2 voll angerechnet. Wird eine längere Arbeitszeit vereinbart, wird die bis dahin zurückgelegte Zeit in dem Verhältnis angerechnet, in dem die bisher vereinbarte Arbeitszeit zu der neuen Arbeitszeit steht. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die geforderte Zeit im Zeitpunkt der Verlängerung der Arbeitszeit bereits abgeleistet und der Angestellte höhergruppiert ist.“

## 5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A in der für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 6 Unterabs. 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „Absatz 7 ist entsprechend anzuwenden.“ angefügt.

## bb) Der folgende Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Der Angestellte, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält die Grundvergütung, die sich für ihn nach Absatz 2 und Absatz 6 Unterabs. 2 ergeben würde, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages, der dem Tage des Beginns der Beurlaubung oder des Ruhens vorangegangen ist, geendet hätte. Satz 1 gilt nicht für die Zeit des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit einer Beurlaubung, die nach § 50 Abs. 2 Satz 2 bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird.“

## b) Abschnitt A Abs. 3 in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

## aa) Es wird der folgende Unterabsatz 6 eingefügt:

„Der Angestellte, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält die Grundvergütung, die sich für ihn nach Unterabsatz 4 ergeben würde, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages, der dem Tage des Beginns der Beurlaubung oder des Ruhens vorangegangen ist, geendet hätte. Satz 1 gilt nicht für die Zeit des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit einer Beurlaubung, die nach § 50 Abs. 2 Satz 2 bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. Unterabsatz 5 gilt entsprechend.“

## bb) In Unterabsatz 7 werden die Worte „2 und 5“ durch die Worte „2, 5 und 6“ ersetzt.

## c) In Abschnitt B Abs. 3 wird der folgende Unterabsatz 4 eingefügt:

„Der Angestellte, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält die Grundvergütung, die sich für ihn nach Unterabsatz 3 ergeben würde, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages, der dem Tage des Beginns der Beurlaubung oder des Ruhens vorangegangen ist, geendet hätte. Satz 1 gilt nicht für die Zeit des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit einer Beurlaubung, die nach § 50 Abs. 2 Satz 2 bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird.“

## 6. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

## a) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

## aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Girokonto“ die Worte „im Inland“ eingefügt.

## bb) Es wird der folgende Satz angefügt:

„Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Arbeitgeber, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.“

## b) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Im Sinne der Unterabsätze 3 und 4 steht der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleich der Beginn a) des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,

b) des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5,

c) des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz,

d) einer sonstigen Beurlaubung ohne Bezüge von länger als zwölf Monaten;“

nimmt der Angestellte die Arbeit wieder auf, wird er bei der Anwendung des Unterabsatzes 2 wie ein neueingestellter Angestellter behandelt.“

7. In § 40 werden nach dem Wort „angewendet“ die Worte „, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigen Angestellten beträgt“ eingefügt.
8. In § 53 Abs. 3 werden nach dem Wort „unkündbar“ die Worte „, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigen Angestellten beträgt“ eingefügt.
9. In § 62 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Der vollbeschäftigte Angestellte,“ durch die Worte „Der Angestellte, mit dem die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart ist und“ ersetzt.
10. In § 63 Abs. 5 Satz 1 werden vor dem Wort „sonstige“ und vor dem Wort „Rente“ jeweils das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Renteversicherung“ die Worte „oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers“ eingefügt.

## § 2 Übergangsvorschriften

(1) Bei dem Angestellten, der am 31. Dezember 1987 schon und am 1. Januar 1988 noch in einem unter den BAT fallenden Arbeitsverhältnis steht, gilt § 19 Abs. 1 Satz 2 BAT in der ab 1. Januar 1988 geltenden Fassung, wenn er bis zum 31. Dezember 1988 nachweist, daß aufgrund dieser Vorschrift zusätzliche Beschäftigungszeiten anrechenbar sind.

(2) § 36 Abs. 1 Unterabs. 5 BAT gilt nur, wenn der maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1987 liegt.

## § 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 12. November 1987

### B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

#### I. Allgemeines:

1. Durch die Änderung des § 3 Buchst. q gilt der BAT mit Wirkung ab 1. 1. 1988 – die 40-Stunden-Woche als Regelarbeitszeit vorausgesetzt – bereits ab einer Wochenarbeitszeit von 18 Stunden. Diese Grenze ist von diesem Zeitpunkt an auch für die Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder maßgebend.
2. Bewährungszeiten nach § 23 a BAT, die ab 1988 in Teilzeitarbeit mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 18 Stunden abgeleistet werden, werden grundsätzlich voll angerechnet. Entsprechendes gilt für die am 1. 1. 1988 in Kraft tretende Regelung über den sog. Fallgruppenauftakt (§ 23 b BAT).
3. Die Arbeitsverträge mit bereits beschäftigten Angestellten, die vom 1. 1. 1988 an vom Geltungsbereich des BAT erfaßt werden, bitten wir ab diesem Zeitpunkt anzupassen.
4. Aufgrund der Änderung des § 19 Abs. 1 Satz 2 BAT bedarf es im Hinblick auf die Übergangsvorschrift in § 2 Abs. 1 dieses Tarifvertrages keiner besonderen Überprüfung der Festsetzung der Beschäftigungszeit, es sei denn, der Angestellte weist bis zum 31. 12. 1988 (Aus-

schlußfrist) nach, daß sich aufgrund dieser Änderung für ihn zusätzliche Beschäftigungszeiten ergeben. Bei den Angestellten, die aufgrund der Änderung des § 3 Buchst. q BAT vom 1. 1. 1988 an unter den Geltungsbereich des BAT fallen, ist die Änderung des § 19 Abs. 1 Satz 2 BAT bei der Festsetzung ihrer Beschäftigungszeit nach §§ 19, 21 BAT anläßlich der Anpassung der Arbeitsverträge zu berücksichtigen.

5. Nach der Übergangsvorschrift in § 2 Abs. 1 gilt der in § 38 Abs. 1 BAT neu eingefügte Unterabsatz 5 nur, wenn der Beginn des Grundwehrdienstes usw. nach dem 31. 12. 1987 liegt. Beginnt z. B. der Erziehungsurlaub oder eine sonstige, ein Jahr überschreitende Beurlaubung spätestens am 31. 12. 1987, verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage.
6. Die als Muster für den Abschluß bzw. für die Änderung von Arbeitsverträgen als Anlage 1 bzw. 1 a zu dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1981 - SMBI. NW. 20310 - veröffentlichten Vordrucke werden im Hinblick auf die Änderungen von § 3 Buchst. q mit besonderem RdErl. an die neue Rechtslage angepaßt.

## II.

Abschnitt II des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1981 - SMBI. NW. 20310 - wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 wird der folgende Buchstabe e angefügt:
  - e) Mit Wirkung ab 1. 1. 1988 ist in Buchstabe q die Mindestgrenze für den Regelfall von 20 auf 18 Stunden abgesenkt worden. Sie gilt für den Fall, in dem für den entsprechenden vollbeschäftigen Angestellten die Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 (40 Stunden) maßgebend ist. Soweit für den entsprechenden vollbeschäftigen Angestellten eine längere regelmäßige Arbeitszeit gilt - nach § 15 Abs. 2 bis 4 und nach Sonderregelungen zur Arbeitszeit -, ist für § 3 Buchst. q der „entsprechende“ Anteil maßgebend; die vereinbarte Arbeitszeit muß in einem solchen Fall mindestens 18/40 dieser längeren Arbeitszeit betragen, wenn das Arbeitsverhältnis vom BAT erfaßt werden soll.

Für die Feststellung, ob eine teilzeitbeschäftigte Lehrkraft unter den Geltungsbereich des BAT fällt, ist von 18/40 der für die entsprechende vollbeschäftigte Lehrkraft maßgebenden Pflichtstundenzahl auszugehen.
2. In Nr. 9 b werden die Worte „§ 9 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1963“ durch die Worte „§ 40 Abs. 1 LHO“ ersetzt.
3. In Nr. 14 a wird der folgende Buchstabe c neu eingefügt; die bisherigen Buchstaben c bis h werden d bis i.
  - c) Die Anrechnung von Bewährungszeiten bei einer Teilzeitbeschäftigung ist mit Wirkung ab 1. 1. 1988 neu geregelt worden:
    - aa) **Buchstabe a** der Nummer 6 gilt für Bewährungszeiten vor dem 1. Januar 1988. Die Vorschrift entspricht materiell der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung der Nummer 6. Für diese Bewährungszeiten verbleibt es also bei der bisherigen Regelung.
    - bb) **Buchstabe b** gilt für Bewährungszeiten, die nach dem 31. Dezember 1987 zurückgelegt werden. Wie bisher können nur Zeiten einer Beschäftigung berücksichtigt werden, die nicht nach § 3 Buchst. q einschließlich der zugehörigen Protokollnotiz vom Geltungsbereich des BAT ausgenommen ist. Eine danach zu berücksichtigende, in Teilzeitbeschäftigung zurückgelegte Bewährungszeit wird nunmehr grundsätzlich voll angerechnet (Satz 1). Abweichend hiervon wird jedoch bei Vereinbarung einer längeren Arbeitszeit die bisher mit kürzerer Arbeitszeit zurückgelegte Bewährungszeit im Verhältnis der bisherigen kürzeren zur neuen längeren Arbeitszeit angerechnet (Satz 2). Das gilt jedoch nur, wenn die Bewährungszeit in dem Zeitpunkt, zu dem die vereinbarte Verlängerung der Arbeitszeit wirksam wird, nicht be-

reits mit der Folge der tarifgemäßen Höhergruppierung abgeleistet war (Satz 3). Hierfür kommt es nicht auf den Zeitpunkt des formellen Vollzugs der Höhergruppierung an, sondern auf den Zeitpunkt, zu dem der Angestellte aufgrund Erfüllung der Bewährungszeit tariflich in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert ist.

### Beispiele:

1. Ein Angestellter ist mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt und seit dem 1. Mai 1980 nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 b des Teils I der Anlage 1 a zum BAT in der Vergütungsgruppe VII eingruppiert. Die Bewährungszeit für die Höhergruppierung nach Vergütungsgruppe VI b (Fallgruppe 2) a.a.O. beträgt neun Jahre. Vor dem 1. Januar 1988 sind 92 Monate abgeleistet, die nach Nummer 8 Buchst. a mit 46 Monaten angerechnet werden. Die noch fehlenden (108 - 46 =) 62 Monate werden nach Nummer 6 Buchst. b Satz 1 voll angerechnet. Fortdauer der bisherigen Arbeitszeit und Bewährung in dieser Tätigkeit vorausgesetzt, würde die neunjährige Bewährungszeit mit Ablauf des 28. Februar 1993 erfüllt und der Angestellte ab 1. März 1993 in der Vergütungsgruppe VI b eingruppiert sein.
2. Der Angestellte im Beispiel 1 geht bei der Art nach unveränderter Tätigkeit ab 1. Januar 1990 auf Vollbeschäftigung über. Die Zeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1989 wird mit dem entsprechenden Anteil, d. h. zur Hälfte (20/40 von 24 Monaten) auf die Bewährungszeit angerechnet. Die Bewährungszeit läuft nach Nummer 8 Buchst. b Satz 2 mit Ablauf des 28. Februar 1994 ab. Satz 2 gilt nur für die Erfüllung der Bewährungszeit für die Dauer der Beschäftigung mit der längeren Arbeitszeit. Wird die wöchentliche Arbeitszeit noch während des Laufs der Bewährungszeit wieder auf die frühere Stundenzahl herabgesetzt, sind alle Zeiten, in denen mindestens diese Arbeitszeit gegolten hat, für die Erfüllung der Bewährungszeit in der Beschäftigung mit dieser Arbeitszeit voll anzurechnen.
3. Der Angestellte im Beispiel 1 geht bei der Art nach unveränderter Tätigkeit ab 1. Januar 1990 auf Vollbeschäftigung über. Die Zeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1989 wird mit dem entsprechenden Anteil, d. h. zur Hälfte (20/40 von 24 Monaten) auf die Bewährungszeit angerechnet. Die Bewährungszeit läuft nach Nummer 8 Buchst. b Satz 2 mit Ablauf des 28. Februar 1994 ab. Satz 2 gilt nur für die Erfüllung der Bewährungszeit für die Dauer der Beschäftigung mit der längeren Arbeitszeit. Wird die wöchentliche Arbeitszeit noch während des Laufs der Bewährungszeit wieder auf die frühere Stundenzahl herabgesetzt, sind alle Zeiten, in denen mindestens diese Arbeitszeit gegolten hat, für die Erfüllung der Bewährungszeit in der Beschäftigung mit dieser Arbeitszeit voll anzurechnen.
4. Nummer 14 b wird neu eingefügt:
  - 14 b. Zu § 23 b
 

Die Vorschrift ist mit Wirkung ab 1. 1. 1988 neu in den BAT eingefügt worden. Die Hinweise in Nr. 14 a Buchst. c Doppelbuchst. bb gelten entsprechend. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten der tariflichen Regelung besteht zwischen den Tarifvertragsparteien Einvernehmen, daß es hierfür bei der bisherigen Handhabung verbleibt.
5. In Nr. 16 wird der folgende Buchstabe g angefügt:
  - g) Zu Absatz 7
 

Die Regelung ist mit Wirkung ab 1. 1. 1988 in den BAT eingefügt worden. Danach wird die Zeit einer Beurlaubung ohne Beziehe von mehr als 6 Monaten oder eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses für die Festsetzung der Grundvergütung so behandelt, als wenn für diese Zeit kein Arbeitsverhältnis bestanden hätte. Die Regelung gilt nicht für die in Satz 2 aufgeführten Fälle. Schließt sich z. B. an den Erziehungsurlaub eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge von mehr als 6 Monaten an, gilt für Satz 1 als Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Ablauf des Tages vor Beginn der Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

Wird eine zunächst für kürzere Zeit bewilligte Beurlaubung verlängert, ist die Gesamtdauer der Beurlaubung maßgebend.

Die Regelung gilt für alle Fälle, in denen die Beurlaubung bzw. das Ruhen nach dem 31. 12. 1987 endet, und zwar unabhängig davon, wann die Beurlaubung oder das Ruhen des Arbeitsverhältnisses begonnen hatte.

6. In Nr. 18 a Buchst. c wird der folgende Doppelbuchstabe dd angefügt:

dd) In Absatz 3 ist mit Wirkung ab 1. 1. 1988 der Unterabsatz 4 neu angefügt worden. Die Hinweise in Nr. 18 Buchst. g gelten entsprechend.

7. Nummer 20 b wird wie folgt geändert:

a) In der Erläuterung zu Absatz 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Kontos“ die Worte „im Inland“ eingefügt und im Anschluß an Satz 1 die beiden folgenden Sätze eingefügt:

Nach der tariflichen Regelung sind die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren vom Angestellten, die Kosten der Übermittlung der Bezüge vom Arbeitgeber zu tragen. Nicht zu den Kosten der Übermittlung der Bezüge gehören etwaige Gebühren, die von dem kontoführenden Institut für die Gutschrift der Bezüge auf dem Konto des Angestellten erhoben werden.

b) Die Erläuterung zu Absatz 1 Buchst. e erhält die folgende Fassung:

e) Nach dem mit Wirkung ab 1. 1. 1988 neu angefügten Unterabsatz 5 ist hinsichtlich der unständigen Bezügebestandteile bei Beginn des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes, des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5, des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder einer sonstigen Beurlaubung ohne Bezüge von länger als 12 Monaten so zu verfahren, als habe das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages vor Beginn des Grundwehrdienstes usw. geendet.

8. In Nr. 22 werden im Unterabsatz zwei die Worte „§ 10 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1962“ durch die Worte „§ 40 Abs. 1 LHO“ ersetzt.

9. In Nr. 27 Buchst. d werden die Worte „§ 9 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1963“ durch die Worte „§ 40 Abs. 1 LHO“ ersetzt.

10. In Nr. 28 Buchst. a werden die Worte „§ 10 des Haushaltsgesetzes 1961“ durch die Worte „§ 40 Abs. 1 LHO“ ersetzt.

11. Nummer 33 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

b) Zu Abs. 1

Übergangsgeld wird nur gewährt, wenn der Angestellte am Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- aa) vollbeschäftigt ist,
- bb) das 21. Lebensjahr vollendet hat und
- cc) mindestens 1 Jahr bei demselben Arbeitgeber in einem ununterbrochenen Angestelltenverhältnis gestanden hat.

Vollbeschäftigt im Sinne der tariflichen Regelung ist der Angestellte, mit dem die regelmäßige Arbeitszeit vereinbart ist.

12. Nummer 34 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach dem Zitat „§ 8 a MuSchG“ die Worte „sowie die Zeit des Erziehungsurlaubs“ eingefügt.

b) In Nr. 6 erhält Satz 2 die folgende Fassung:

Desgleichen schließt die Leistung einer Abfindung nach §§ 9, 10 KSchG, nach § 7 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987 sowie nach § 7 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1987 die Berücksichtigung des davor liegenden Zeitraums bei der Bemessung des Übergangsgeldes aus.

c) In Nr. 7.5 werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

Zu den auf das Übergangsgeld anzurechnenden Renten gehören auch Renten und vergleichbare Leistungen ausländischer Versicherungsträger. Es muß sich um Leistungen handeln, die der Art nach den Leistungen der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen; jedoch brauchen weder Höhe noch Bezeichnung vergleichbar zu sein. Für die Umrechnung der in fremder Währung gezahlten Leistungen im Bezugszeitraum des Übergangsgeldes ist § 17 a SGB IV entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß der für den Ersten des jeweiligen Auszahlungsmonats des Übergangsgeldes maßgebende Mittelkurs zugrunde zu legen ist.

13. Nummer 37 a Buchst. c wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt II Nummer 1 wird der Text des letzten Unterabsatzes beginnend mit „Das Merkmal ...“ und endend mit „voraussetzt“ gestrichen.

b) Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

IV. Wenn keine ununterbrochene Tätigkeit oder Berufsausübung gefordert ist, sind Zeiten der Berufstätigkeit oder Berufsausübung vor und nach einer Unterbrechung zusammenzurechnen. Als Unterbrechung gelten nicht Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit, Zeiten der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 des Mutterschutzgesetzes, Zeiten eines Erholungsurlaubs, Zeiten eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 1 BAT, Zeiten einer Arbeitsbefreiung nach § 52 BAT oder Zeiten einer Freistellung nach den Bildungsurlaubsgesetzen. Ausnahmen hiervon können sich ergeben bei einer im Verhältnis zu der geforderten Zeit der Berufsausübung, Tätigkeit oder Bewährung extrem langen Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz. Eine im Verhältnis zu der geforderten Zeit extrem lange Dauer ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder der Beschäftigungsverbote mehr als ein Viertel der geforderten Zeit der Berufsausübung, Tätigkeit oder Bewährung ausgemacht hat.

14. In Nr. 37 a Buchst. d wird in den Erläuterungen „Zu Teil II Abschn. N“ vor der Erläuterung „Anwendung der Übergangsvorschriften zu N“ folgendes neu aufgenommen:

**Zur Gewährung der Bewährungszulage bei Teilzeitbeschäftigung**

Mit Wirkung ab 1. 1. 1988 ist die Anrechnung von Bewährungszeiten nach § 23 a BAT bei Teilzeitbeschäftigung neu geregelt worden. Da für die Gewährung der Bewährungszulage die Regelungen in § 23 a BAT sinngemäß gelten, sind die entsprechenden Hinweise in Nr. 14 a Buchst. c zu beachten.

### C.

Der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 28. 4. 1966 – SMBI. NW. 20314 – wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1988 S. 16.

20310

### Aenderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 4.1 – IV 1 –  
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.69 – 14/87 –  
v. 18. 12. 1987

### A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler,

die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 7. 1986 - SMBI. NW. 20310 -, mit Wirkung vom 1. Januar 1988 geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 2  
vom 12. November 1987  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für  
Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des  
Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes  
ausgebildet werden**

Zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,  
einerseits  
und\*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des Tarifvertrages**

In § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c des durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 9. Januar 1987 geänderten Tarifvertrages über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 12. November 1987

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvor-  
stand -  
und  
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche  
Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften  
und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD) - Marburger Bund  
(MB).  
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarif-  
verträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird je-  
weils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

- MBl. NW. 1988 S. 19.

**20310**

**Änderungstarifvertrag Nr. 3  
vom 12. November 1987  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für  
Lernschwestern und Lernpfleger**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 4.1 - IV 1 -  
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.89 - 13/87 -  
v. 18. 12. 1987

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarif-  
vertrag über eine Zuwendung für Lernschwestern und  
Lernpfleger vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit  
dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 - SMBI. NW. 20310 -, mit  
Wirkung vom 1. Januar 1988 geändert wird, geben wir be-  
kannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 3  
vom 12. November 1987  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für  
Lernschwestern und Lernpfleger**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,  
einerseits  
und\*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des Tarifvertrages**

In § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c des zuletzt durch den Ände-  
rungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Januar 1987 geänderten Ta-  
rifvertrages über eine Zuwendung für Lernschwestern  
und Lernpfleger vom 12. Oktober 1973 wird das Wort  
„zehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 12. November 1987

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvor-  
stand -  
und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche  
Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften  
und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD) - Marburger Bund  
(MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarif-  
verträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird je-  
weils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

- MBl. NW. 1988 S. 20.

**20310**

**Änderungstarifvertrag Nr. 43  
zum MTL II  
vom 12. November 1987**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4200 - 2.1 - IV 1 -  
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.30.02 - 1/87 -  
v. 18. 12. 1987

**A.**

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Mantel-  
tarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Fe-  
bruar 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3.  
1964 - SMBI. NW. 20310) geändert und ergänzt worden ist,  
geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 43 zum MTL II  
vom 12. November 1987**

Zwischen  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
- Hauptvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des MTL II**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL  
II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Ände-  
rungstarifvertrag Nr. 42 zum MTL II vom 9. Januar 1987,  
wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt in Buchstabe k wird durch ein Komma  
ersetzt.

## b) Es wird der folgende Buchstabe l angefügt:

„l) Arbeiter, soweit sie eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunshärdliche Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs ausüben, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1989 geboren ist.“

## 2. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

## a) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Girokonto“ die Worte „im Inland“ eingefügt.

## bb) Es wird der folgende Satz angefügt:

„Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Arbeitgeber, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.“

## b) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Im Sinne der Unterabsätze 3 und 4 steht der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleich der Beginn

a) des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,  
b) des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 62 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5,

c) des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz,

d) einer sonstigen Beurlaubung ohne Bezüge von länger als zwölf Monaten;

nimmt der Arbeiter die Arbeit wieder auf, wird er bei der Anwendung des Unterabsatzes 2 wie ein neueinstellter Arbeiter behandelt“

## 3. § 42 wird wie folgt geändert:

## a) Es wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Bei der Anwendung der Absätze 6 und 7 gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 nicht, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit – vorbehaltlich des Satzes 2 – mindestens 18 Stunden beträgt. Gilt für den vollbeschäftigen Arbeiter eine von § 15 Abs. 1 abweichende regelmäßige Arbeitszeit, tritt bei dem entsprechenden nichtvollbeschäftigen Arbeiter an die Stelle von 18 Stunden der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit.“

## b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

## c) In der Überschrift und im Wortlaut der Protokollnotiz zu Absatz 8 wird jeweils die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

## 4. In § 46 werden nach dem Wort „angewendet“ die Worte „, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigen Arbeiters beträgt“ eingefügt.

## 5. In § 65 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Der vollbeschäftigte Arbeiter,“ durch die Worte „Der Arbeiter, mit dem die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart ist und“ ersetzt.

## 6. In § 66 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „oder sonstige“ durch die Worte „, sonstige“ und die Worte „oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Worte „, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers“ ersetzt.

## 7. Nr. 13 Abs. 1 Buchst. a Unterabs. 7 Satz 5 SR 2b erhält die folgende Fassung:

„Zeitzuschläge (§ 27) werden nur für die tatsächliche Arbeitszeit gezahlt.“

## 8. In Nr. 10 Abs. 1 Buchst. e Unterabs. 5 Satz 1 SR 2c werden die Worte „oder während der Seidenstzeiten an Sonntagen oder Wochenfeiertagen geleistete Arbeitsstunden“ gestrichen.

## 9. In der Anlage 4 Abschn. „Dazu in den Ländern.“ Unterabschn. „Nordrhein-Westfalen“ wird nach der Position „Arbeiter im Kältewerk der Universität Bochum.“ die Position

„Arbeiter im Bereich der Leitwarte und der Energiezentrale der medizinischen Einrichtungen der Universität – Gesamthochschule – Essen.“  
eingefügt.

## § 2

Übergangsvorschrift zu § 31 Abs. 2  
Unterabs. 5 MTL II

§ 31 Abs. 2 Unterabs. 5 MTL II gilt nur, wenn der maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1987 liegt.

## § 3

## Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 8 mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 12. November 1987

## B.

Abschnitt I der Durchführungsbestimmungen zum MTL II, die mit dem Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden sind, wird wie folgt geändert:

In Nummer 4 Satz 2 werden die Worte „den Vorschriften des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (z. B. § 9 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1964)“ ersetzt durch die Worte „§ 40 Abs. 1 LHO“.

## C.

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum MTL II wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 1 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigen Arbeiters“ durch die Worte „achtzehn Stunden wöchentlich“ ersetzt.

2. Die Nummer 2 wird um folgenden Buchstaben c) ergänzt:

c) Buchstabe l) ist durch den Änderungstarifvertrag Nr. 43 mit Wirkung vom 1. 1. 1988 angefügt worden. Durch diese Regelung werden Doppelansprüche auf tarifliche Leistungen bei Arbeitern ausgeschlossen, die während des Erziehungsurlaubs mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 18, jedoch weniger als 19 Stunden beschäftigt werden. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die Hinweise zur Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes in Abschnitt III Nr. 2 und in den Abschnitten IV und V des RdErl. v. 5. 2. 1987 (SMBI. NW. 20310). In den Redaktionsverhandlungen am 12. November 1987 haben die Arbeitgebervertreter erklärt, daß durch die Vereinbarung des Buchstaben l) in § 3 Abs. 1 für den dort genannten Personenkreis in der Praxis keine Verschlechterung eintreten wird. Materiell verbleibt es somit bei den Regelungen in Abschnitt V des vorgenannten Erlasses.

3. In Nummer 12 wird das Zitat „§ 9 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1964“ in „§ 40 Abs. 1 LHO“ geändert.

4. In Nummer 17a Buchst. b) Unterabs. 3 Satz 1 wird das Zitat „§ 11 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1970“ in „§ 40 Abs. 1 LHO“ geändert.

5. In Nummer 25 wird dem Buchstaben a) folgender Absatz angefügt:

Nach der Regelung in Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 4 sind die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren vom Empfänger der Bezüge, die Kosten der Übermittlung der Bezüge vom Arbeitgeber zu tragen. Nicht zu den Kosten der Übermittlung der Bezüge gehören etwaige Gebühren, die von dem kontoführenden Institut für die Gutschrift der Bezüge auf dem Konto des Empfängers erhoben werden.

6. In Nummer 25 Buchst. b) Satz 1 werden die Worte „Absatz 2 Unterabs. 2 bis 4“ durch die Worte „Absatz 2 Unterabs. 2 bis 5“ ersetzt.

7. In Nummer 25 Buchst. d) erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

Unterabsatz 5 ist durch den Änderungstarifvertrag Nr. 43 angefügt worden. Danach ist vom 1. 1. 1988 an bei Beginn des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes, des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 62 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 MTL II, des Erziehungsurlaubs nach dem Bundesziehungsgeldgesetz oder einer sonstigen Beurlaubung ohne Bezüge von länger als zwölf Monaten hinsichtlich der unständigen Lohnbestandteile so zu verfahren, als habe das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages vor Beginn des Grundwehrdienstes usw. geendet.

**Beispiel:**

Ein Arbeiter, der am 1. Juli 1988 zum Grundwehrdienst einberufen wird, hat in den Monaten Mai und Juni 1988 jeweils zehn Überstunden geleistet. Im Monat Juni 1988 bemessen sich die unständigen Bezügebestandteile nach den geleisteten Überstunden der Monate Mai und Juni 1988 (§ 31 Abs. 2 Unterabs. 5 i.V.m. Unterabs. 3 Satz 1). Diese unständigen Bezügebestandteile sind bei Beginn des Grundwehrdienstes unverzüglich zu zahlen.

Der zweite Halbsatz des Unterabsatzes 5 stellt sicher, daß eine mehrfache Zahlung der unständigen Bezügebestandteile für denselben Zeitraum, und zwar zunächst bei Beginn der o. g. Ruhens- oder Beurlaubungsfälle und erneut bei Wiederaufnahme der Arbeit ausgeschlossen wird. Bei Wiederaufnahme der Arbeit wird der Arbeiter wie ein Neueingestellter behandelt, d. h. Arbeitsleistungen aus der Zeit vor Beginn des Grundwehrdienstes usw. können nicht (noch einmal) der Bemessung unständiger Lohnbestandteile zugrunde gelegt werden.

8. In Nummer 29 wird folgender neuer Buchstabe g) eingefügt:

**g) Zu Absatz 8**

Die Zeit der Beschäftigung eines teilzeitbeschäftigten Arbeiters bei demselben Arbeitgeber wird nach § 6 Abs. 1 Satz 2 für die Festsetzung der Beschäftigungszeit nicht in vollem Umfang, sondern nur in dem in dieser Vorschrift genannten Verhältnis als Beschäftigungszeit berücksichtigt. Diese Quotierung gilt vom 1. Januar 1988 an ausnahmsweise nicht für die teilzeitbeschäftigen Arbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Sinne des § 15 Abs. 1 mindestens 18 Stunden beträgt. Für teilzeitbeschäftigte Arbeiter mit einer verlängerten regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 15 Abs. 2 bis 4 und der Sonderregelungen hierzu gilt die Quotierung dann nicht, wenn diese Arbeitszeit mindestens der Arbeitszeit entspricht, die sich nach entsprechender Umrechnung der Grenze von 18 Stunden ergibt (z. B. bei einer auf 50 Stunden verlängerten regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 Abs. 2 – 1. Alternative – beträgt diese Mindeststundenzahl 18/40 von 50 Stunden, das sind 22,5 Stunden).

Die vorgenannten teilzeitbeschäftigen Arbeiter werden bei der Anwendung der Absätze 6 und 7 des § 42 vom 1. Januar 1988 an den vollbeschäftigen Arbeitern gleichgestellt; neben die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 festgesetzte Beschäftigungszeit tritt für diese Arbeiter also für die Anwendung der Absätze 6 und 7 eine modifizierte Beschäftigungszeit.

Eine Übergangsvorschrift ist zu § 42 Abs. 8 nicht vereinbart worden. Es sind deshalb die in der Vergangenheit liegenden Teilzeitbeschäftigungen in dem o. g. Rahmen (mindestens 18 Wochenstunden oder die entsprechende verlängerte regelmäßige Arbeitszeit) der Berechnung nach § 42 Abs. 8 zugrunde zu legen.

**Beispiel:**

Ein am 1. Januar 1986 eingestellter Arbeiter wurde bzw. wird wie folgt beschäftigt:

Vom 1. Januar 1986 bis 30. Juni 1986 mit 10 Wochenarbeitsstunden,

vom 1. Juli 1986 bis 31. März 1987 mit 18 Wochenarbeitsstunden,

vom 1. April 1987 an wieder mit 10 Wochenarbeitsstunden.

Der Arbeiter wird am 1. April 1988 arbeitsunfähig. Er hat zu diesem Zeitpunkt für die Anwendung der Absätze 6 und 7 des § 42 gemäß Absatz 8 dieser Vorschrift eine Beschäftigungszeit von [(6 Monate x 10/40 –) 1½ Monate + 9 Monate + (12 Monate x 10/40 –) 3 Monate =] 13½ Monaten erreicht und somit Anspruch auf Krankengeldzuschuß längstens bis zum Ende der 13. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit (Absatz 6) bzw. auf Krankenbezüge innerhalb eines Kalenderjahres längstens für die Dauer von 13 Wochen (Absatz 7).

Die Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 hinsichtlich sonstiger Regelungen des MTL II, die auf die Beschäftigungszeit abstellen (z. B. §§ 37, 57, 58, 66), bleibt durch § 42 Abs. 8 unberührt.

9. In Nummer 29 werden der bisherige Buchstabe g) Buchstabe h), der bisherige Buchstabe h) Buchstabe i) und der bisherige Buchstabe i) Buchstabe k).
10. In Nummer 30 Buchst. b) wird das Zitat „§ 9 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1984“ in „§ 40 Abs. 1 LHO“ geändert.
11. In Nummer 31 Buchst. c) wird das Zitat „§ 9 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1984“ in „§ 40 Abs. 1 LHO“ geändert.
12. In Nummer 32 Buchst. a) fällt Unterabsatz 12 weg.
13. In Nummer 41 Ziff. 1 erhält Unterabsatz 1 folgende Fassung:  
Voraussetzung für den Anspruch auf Übergangsgeld ist, daß für den Arbeiter im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis eine Regelung galt, nach der er die volle regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 15 und der Sonderregelungen hierzu zu leisten hatte.
14. In Nummer 42 Ziff. 5 erhält der Text des letzten Spiegelstriches folgende Fassung:  
– Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Renten sowie diesen vergleichbaren Leistungen, die von einem ausländischen Versicherungsträger gezahlt werden.
15. In Nummer 42 Ziff. 5.7 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:  
Renten und diesen vergleichbaren Leistungen ausländischer Stellen sind auf das Übergangsgeld anzurechnen, wenn sie den Leistungen der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen. Dabei müssen sie nur dem Grunde nach und nicht auch nach ihrer Höhe oder Berechnung den Leistungen nach deutschem Sozialversicherungsrecht entsprechen. Für die Umrechnung der in fremder Währung gezahlten Leistungen im Bezugszeitraum des Übergangsgeldes ist § 17 a SGB IV entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß der für den Ersten des jeweiligen Auszahlungsmonats des Übergangsgeldes maßgebende Mittelkurs zugrunde zu legen ist.
16. In Nummer 43 Buchst. b) erhält Unterabsatz 1 folgende Fassung:  
Das Übergangsgeld ist lohnsteuerpflichtiges und einkommensteuerpflichtiges Arbeitsentgelt. Es gehört nicht zu den nach § 3 Ziff. 10 EStG steuerfreien Einnahmen. Wird das Übergangsgeld einem Arbeiter gezahlt, der nach Vollendung des 62. Lebensjahres wegen Berufsunfähigkeit, wegen Erwerbsunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze ausgeschieden ist, ist jedoch die Steuergünstigung für Versorgungsbezüge in § 19 Abs. 2 EStG zu berücksichtigen. Zur lohnsteuerlichen Behandlung weisen wir im übrigen auf Abschnitt 58 der Lohnsteuerrichtlinien hin.

20314

**Änderungstarifvertrag Nr. 9  
vom 12. November 1987  
zum Tarifvertrag über das  
Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag  
für Arbeiter der Länder**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4220 – 1.2 – IV 1 – u.  
d. Innenministers – II A 2 – 7.32.03 – 1/87 –  
v. 16. 12. 1987

**A.**

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 10. 8. 1966 – SMBL. NW. 20314) mit Wirkung vom 1. Januar 1988 geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 9  
vom 12. November 1987  
zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum  
Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder  
(MTL II)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
– Hauptvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des Tarifvertrages über das  
Lohngruppenverzeichnis zum MTL II**

Der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 11. Juli 1966, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 9. Januar 1987, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 der Vorbemerkungen der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt B Unterabs. 1 Satz 3 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

b) Abschnitt C erhält die folgende Fassung:

c. a) Bewährungszeiten vor dem 1. Januar 1988, in denen der Arbeiter regelmäßig mit mindestens drei Vierteln der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigte Arbeiter beschäftigt war, werden voll, Bewährungszeiten, in denen er mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigte Arbeiter beschäftigt war, werden zur Hälfte angerechnet.

b) Bewährungszeiten nach dem 31. Dezember 1987, in denen der Arbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigte Arbeiters, jedoch mit mindestens 18 Stunden wöchentlich beschäftigt war, werden vorbehaltlich des Satzes 3 voll angerechnet. Gilt für den vollbeschäftigte Arbeiter eine von § 15 Abs. 1 MTL II abweichende regelmäßige Arbeitszeit, tritt bei dem entsprechenden nicht-vollbeschäftigte Arbeiter an die Stelle von 18 Stunden der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit. Wird eine längere Arbeitszeit vereinbart, wird die bis dahin zurückgelegte Bewährungszeit in dem Verhältnis angerechnet, in dem die bisher vereinbarte Arbeitszeit zu der neuen Arbeitszeit steht. Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn die Bewährungszeit im Zeitpunkt der Verlängerung der Arbeitszeit bereits abgeleistet und der Arbeiter höher eingereiht ist.“

2. In Abschnitt I Nr. 8 der Anlage 2 wird der Buchstabe „c“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 12. November 1987

**B.**

Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 10. 8. 1966 – SMBL. NW. 20314) werden wie folgt geändert und ergänzt:

In Nummer 10 Buchst. c) werden die beiden letzten Unterabsätze durch folgende Unterabsätze ersetzt:

Neben den in Nr. 5 B aufgeführten Ausnahmen ist auch eine Unterbrechung der Beschäftigung wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 10 Abs. 1 MuSchG und Wiedereinstellung innerhalb eines Jahres nach der Entbindung unschädlich (§ 10 Abs. 2 MuSchG). Die Zeit der Unterbrechung rechnet jedoch nicht als Bewährungszeit (vgl. Nr. 15.6.2 und 15.6.3 des RdErl. v. 31. 7. 1986 – SMBL. NW. 20310).

Die Anrechnung von Bewährungszeiten bei Teilzeitbeschäftigung ist durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 mit Wirkung ab 1. 1. 1988 neu geregelt worden.

Die Regelung in Abschnitt C Buchstabe a) gilt für vor dem 1. 1. 1988 zurückgelegte Bewährungszeiten. Sie entspricht der bis zum 31. 12. 1987 geltenden Fassung des Abschnitts C. Für diese Bewährungszeiten verbleibt es bei der bisherigen Regelung; eine Neuberechnung ist insoweit nicht erforderlich.

Die Regelung in Abschnitt C Buchstabe b) gilt für Bewährungszeiten, die nach dem 31. Dezember 1987 zurückgelegt werden. Diese Zeiten werden grundsätzlich voll auf die Bewährungszeit angerechnet, wenn der Arbeiter mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden beschäftigt war. Zeiten, in denen der Arbeiter mit einer kürzeren regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt war, werden nicht auf die Bewährungszeit angerechnet. Für Arbeitergruppen, für die eine von § 15 Abs. 1 MTL II abweichende regelmäßige Arbeitszeit gilt, tritt an die Stelle von 18 Stunden der entsprechende Anteil der Arbeitszeit eines vollbeschäftigte Arbeiters dieser Gruppe.

Abweichend vom Grundsatz wird bei Vereinbarung einer längeren Arbeitszeit die bisher mit kürzerer Arbeitszeit zurückgelegte Bewährungszeit im Verhältnis der bisherigen kürzeren zur neuen längeren Arbeitszeit angerechnet (Satz 3). Das gilt jedoch nur, wenn die Bewährungszeit in dem Zeitpunkt, zu dem die vereinbarte Verlängerung der Arbeitszeit wirksam wird, nicht bereits mit der Folge der tarifgemäßen Einreichung in eine höhere Lohngruppe abgeleistet war (Satz 4). Hierfür kommt es nicht auf den Zeitpunkt des formellen Vollzugs der Einreichung an, sondern auf den Zeitpunkt, zu dem der Arbeiter aufgrund Erfüllung der Bewährungszeit tariflich in der höheren Lohngruppe eingereiht ist.

**Beispiele**

1 Ein Arbeiter ist mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (20 Stunden wöchentlich) beschäftigt. Er ist seit dem 1. Juli 1983 in der Lohngruppe VIII MTL II nach dem Tätigkeitsmerkmal der Nr. 1 eingereiht. Die Bewährungszeit für die Einreichung in Lohngruppe VIII a MTL II beträgt fünf Jahre. Vor dem 1. 1. 1988 ist eine Bewährungszeit von 54 Monaten abgeleistet, die nach Abschnitt C Buchst. a) zur Hälfte, also mit 27 Monaten angerechnet wird. Die noch fehlenden 33 Monate werden bei Fortdauer der bisherigen Arbeitszeit voll angerechnet (Abschnitt C Buchst. b). Der Arbeiter erfüllt die fünfjährige Bewährungszeit mit Ablauf des 30. 9. 1990 und ist ab 1. 10. 1990 in Lohngruppe VIII a MTL II eingereiht.

2 Der Arbeiter in Beispiel 1 geht bei der Art nach unveränderter Tätigkeit ab 1. Januar 1990 auf Vollbeschäftigung über. In diesem Fall wird die Zeit vom 1. 1. 1988 bis

zum 31. 12. 1989 nur mit dem der bisherigen Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Anteil von 20/40 (d. h. zur Hälfte) mit 12 Monaten auf die maßgebende Bewährungszeit angerechnet. Die Bewährungszeit läuft daher erst am 30. 9. 1991 ab. Der Arbeiter ist ab 1. 10. 1991 in Lohngruppe VIII a MTL II eingereiht.

– MBl. NW. 1988 S. 23.

20318

**Änderungstarifvertrag Nr. 1  
vom 12. November 1987  
zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz  
für Arbeiter des Bundes und der Länder**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4259 – 1 – IV 1 –  
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.72.04-1/87 –  
v. 18. 12. 1987

**A.**

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1987, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 1. 1987 – SMBI. NW. 20318 –, mit Wirkung vom 1. Januar 1988 geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 1  
vom 12. November 1987  
zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für  
Arbeiter des Bundes und der Länder**

Zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,  
einerseits  
und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
– Hauptvorstand –  
andererseits  
wird folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1987 wird wie folgt geändert:

Der Einleitungssatz wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 MTB II/MTL II“ werden durch die Worte „18 Stunden“ ersetzt.
2. Dem Einleitungssatz wird die folgende Fußnote angefügt:

“) Gilt für den vollbeschäftigte Arbeiter eine von § 15 Abs. 1 MTB II/MTL II abweichende regelmäßige Arbeitszeit, tritt bei dem entsprechenden nichtvollbeschäftigte Arbeiter an die Stelle von 18 Stunden der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 12. November 1987

**B.**

Abschnitt B des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 23. 6. 1987 – SMBI. NW. 20318 – wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:  
Dementsprechend erfaßt der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder die unter dem MTL II fallenden Arbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt. Gilt für den vollbeschäftigte Arbeiter eine von § 15 Abs. 1 MTB II abweichende regelmäßige Arbeitszeit, tritt bei dem entsprechenden nichtvollbeschäftigte Arbeiter an die Stelle von 18 Stunden der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit.

2. In Abschnitt VIII Nr. 3 Satz 4 wird nach dem Wort „Tag“ das Wort „vor“ eingefügt.

3. Abschnitt IX Nr. 2 Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:  
Die Abfindung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (§ 8 Abs. 5 Satz 3 Buchst. e Versorgungs-TV). Im Sinne der Sozialversicherung ist sie als einmalige Einnahme (vgl. § 1 der Arbeitsentgeltverordnung) kein beitragspflichtiges Entgelt, soweit sie lohnsteuerfrei ist.

– MBl. NW. 1988 S. 24.

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 3  
vom 12. November 1987  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung  
für Auszubildende**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 2.6 – IV 1 –  
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.69 – 7/87  
v. 16. 12. 1987

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBI. NW. 20319) mit Wirkung vom 1. Januar 1988 geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 3  
vom 12. November 1987  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für  
Auszubildende**

Zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,  
einerseits  
und\*) andererseits  
wird folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des Tarifvertrages**

In § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Januar 1987, wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

“) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst  
– Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)  
– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVD)  
– Marburger Bund (MB)  
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

**§ 2****Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 12. November 1987

- MBl. NW. 1988 S. 24.

203304

**Änderungstarifvertrag Nr. 4  
vom 12. November 1987**

**zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für  
Angestellte**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4150 - 1.11 - IV 1 -  
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.69 - 1/87 -  
v. 16. 12. 1987

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 - SMBI. NW. 203304 -, mit Wirkung vom 1. Januar 1988 geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 4  
vom 12. November 1987**

**zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte**

**Zwischen**

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und\*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1****Änderung des Tarifvertrages**

In § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 9. Januar 1987, wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

**§ 2****Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 12. November 1987

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -

und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)

- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)

- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

- MBl. NW. 1988 S. 25.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 12. November 1987

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -

und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)

- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)

- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

- MBl. NW. 1988 S. 25.

20331

**Tarifvertrag  
vom 12. November 1987  
zur Änderung des Tarifvertrages über  
vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4251 - 1 - IV 1 -  
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.77 - 6/87 -  
v. 18. 12. 1987

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 - SMBI. NW. 20331) mit Wirkung vom 1. Januar 1988 geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag  
vom 12. November 1987  
zur Änderung des Tarifvertrages über  
vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter**

Zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits  
und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport  
und Verkehr  
– Hauptvorstand –  
andererseits  
wird folgendes vereinbart:

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,  
einerseits  
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport  
und Verkehr  
– Hauptvorstand –  
andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. Januar 1987, wird wie folgt geändert:

Der Einleitungssatz wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 bis 4 MTB II/MTL II und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu“ werden durch die Worte „18 Stunden“ ersetzt.
2. Dem Einleitungssatz wird die folgende Fußnote angefügt:

„<sup>1)</sup> Gilt für den vollbeschäftigte Arbeiter eine von § 15 Abs. 1 MTB II/MTL II abweichende regelmäßige Arbeitszeit, tritt bei dem entsprechenden nichtvollbeschäftigte Arbeiter an die Stelle von 18 Stunden der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 12. November 1987

**B.**

Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977 (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 24. 3. 1977 – SMBI. NW. 20331) werden wie folgt geändert:

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1. Nach dem Eingangssatz des Tarifvertrages erhalten nur die Arbeiter des Landes ein Urlaubsgeld, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) fallen und deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt. Gilt für den entsprechenden vollbeschäftigte Arbeiter eine von § 15 Abs. 1 MTL II abweichende regelmäßige Arbeitszeit, ist die Grenze von 18 Stunden entsprechend umzurechnen (Fußnote zum Einleitungssatz).

**Beispiel:**

Die regelmäßige Arbeitszeit eines vollbeschäftigte Pförtner ist nach § 15 Abs. 2 MTL II auf durchschnittlich 50 Stunden wöchentlich verlängert worden, da regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich anfällt.

Ein entsprechender teilzeitbeschäftigte Pförtner unterliegt dann noch dem Geltungsbereich des Urlaubsgeldtarifvertrages, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit mindestens 22,5 Stunden (18/40 von 50 Stunden) beträgt.

Arbeiter, für die am 1. Juli des Jahres nach der arbeitsvertraglichen Regelung eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden gilt, erhalten kein Urlaubsgeld.

– MBl. NW. 1988 S. 26.

20331

**Änderungstarifvertrag Nr. 6  
vom 12. November 1987  
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4240 – 5 – IV 1 – u. d.  
Innenministers – II A 2 – 7.24.10 – 3/87 –  
v. 16. 12. 1987

**A.**

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 3. 1977 – SMBI. NW. 20331) mit Wirkung vom 1. Januar 1988 geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 6  
vom 12. November 1987  
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter**

Zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

203314

**Änderungstarifvertrag Nr. 4  
vom 12. November 1987  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für  
Arbeiter des Bundes und der Länder**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4250 – 1 – IV 1 – u. d.  
Innenministers – II A 2 – 7.89 – 5/87 –  
v. 16. 12. 1987

**A.**

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBI. NW. 203314) mit Wirkung vom 1. Januar 1988 geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 4  
vom 12. November 1987  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des  
Bundes und der Länder**

**Zwischen**

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
– Hauptvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, zuletzt ge-

ändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 9. Januar 1987, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 wird gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. c wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

b) Absatz 3 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Hat bei einem nichtvollbeschäftigte Arbeiter die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als drei Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15 MTB II/MTL II) eines entsprechenden vollbeschäftigte Arbeiters, jedoch mindestens 18 Stunden betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um 37,50 DM; hat sie weniger als 18 Stunden betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um 25,- DM. Gilt für den entsprechenden vollbeschäftigte Arbeiter eine von § 15 Abs. 1 MTB II/MTL II abweichende regelmäßige Arbeitszeit, tritt an die Stelle von 18 Stunden der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit.“

**§ 2**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 12. November 1987

**B.**

Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder (Abschnitt B. des Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBI. NW. 203314) werden wie folgt geändert:

In Nummer 3 Unterabs. 2 Satz 3 werden die Zahl 42 durch die Zahl 40 und die Zahl 183 durch die Zahl 174 ersetzt.

– MBl. NW. 1988 S. 27.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 66 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1**

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 66 88/241, 4000 Düsseldorf 1**

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages ruzgl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

**Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1**

**Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach**

**ISSN 0177-3569**